

Der Landtag von Niederösterreich hat am 28. Juni 2001 beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 5. Abschnitt des I. Hauptstückes die Wortfolge „Funktionsperiode und Wahlverfahren“ ersetzt durch die Wortfolge „Wahl- und Funktionsperiode“.
2. (Verfassungsbestimmung) Die Überschrift des § 20 lautet: „Wahl- und Funktionsperiode“ und wird im § 20 Abs.1 erster Satz der Klammerausdruck „(Funktionsperiode)“ durch den Klammerausdruck „(Wahlperiode)“ ersetzt.
3. (Verfassungsbestimmung) § 20 Abs. 1 zweiter Satz lautet: „Die Funktionsperiode des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung der Gemeinderatsmitglieder und endet – abgesehen von den Fällen der Auflösung des Gemeinderates gemäß § 20 Abs.2 und § 94 Abs.1 und Abs.2 - mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder.“
4. (Verfassungsbestimmung) Im § 20 Abs.2 erster Satz wird das Wort „Funktionsperiode“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
5. Im 35 Z. 4 wird das Wort „von“ durch das Wort „aus“ ersetzt.
6. Im § 35 Z.22 lit.f wird nach dem letzten Beistrich folgende Wortfolge angefügt: „mit Ausnahme der Fälle des § 36 Abs. 2 Z. 4,“

7. Im § 36 Abs.2 Z.4 wird die Wortfolge „über die“ durch die Wortfolge „sowie die Vergabe von Aufträgen zur“ und das Wort „einem“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
8. Im § 38 Abs.1 Z.1 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:
„und die Vollziehung der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien (§ 35 Z.1), sofern die Richtlinien hinreichend bestimmt sind und einen eindeutigen Vollzug gewährleisten;“
9. Im § 45 Abs.3 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:
„Die Einberufung kann auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat.“
10. § 45 Abs.3 vorletzter Satz lautet:
„Auf die Zustellung bzw. Übermittlung der Einberufung finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist.“
11. Im § 51 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „namentlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
12. Dem § 53 Abs. 1 Z. 5 wird nachstehender Satz angefügt:
„Bei einheitlichem Stimmverhalten der anwesenden Mitglieder einer Wahlpartei genügt die Bezeichnung der Wahlpartei.“
13. Im § 54 Abs.2 wird das Wort „Gemeinderatssitzung“ durch das Wort „Sitzung“ und das Wort „der Gemeinderat“ durch das Wort „das Kollegialorgan“ ersetzt.
14. Im § 56 Abs.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Wenn ein Vertreter des Bürgermeisters (§ 27) den Vorsitz führt, genügt insgesamt die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.“
15. § 60 Abs.1 lautet:

„(1) Der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht

1. gegen Bescheide des Bürgermeisters (des Gemeindeamtes gemäß § 42 Abs.3) an den Gemeindevorstand (Stadtrat),
2. gegen erstinstanzliche Bescheide des Gemeindevorstandes (Stadtrates) an den Gemeinderat.

Gegen Berufungsbescheide des Gemeindevorstandes (Stadtrates) nach Z.1 ist eine weitere Berufung unzulässig.“

16. § 60 Abs.2 lautet:

„(2) Die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse üben aus:

1. gegenüber dem Bürgermeister und dem Gemeindeamt mit Organstellung der Gemeindevorstand (Stadtrat),
2. gegenüber dem Gemeindevorstand (Stadtrat) der Gemeinderat.

Gegen Bescheide des Gemeindevorstandes (Stadtrates) nach Z. 1 ist eine Berufung unzulässig.“

16a). Im § 60 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „an die Bezirksverwaltungsbehörde und in weiterer Folge“.

17. Dem § 94 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Auflösung des Gemeinderates ist nicht zulässig bevor die Wahlen des Bürgermeisters, der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), der(s) Vizebürgermeister(s) und der Prüfungsausschußmitglieder vorgenommen worden sind (§ 98ff)."

18. (Verfassungsbestimmung) Im § 96 Abs.1 zweiter Satz wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"sofern nicht die Gemeinderatswahl zur Gänze oder teilweise wiederholt werden muß."

19. (Verfassungsbestimmung) Dem § 96 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle einer Säumnis erfolgt die Einladung durch die Aufsichtsbehörde."

20. (Verfassungsbestimmung) Dem § 96 wird folgender Abs.5 angefügt:

„(5) In der konstituierenden Gemeinderatssitzung können nur Wahlen, Bestellungen, sowie Entsendungen durchgeführt und die hierfür notwendigen Beschlüsse gefaßt

werden.“

21. (Verfassungsbestimmung) Dem § 97 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:
"Wenn in der ersten Sitzung des Gemeinderates weniger als zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind, ist die Angelobung zu Beginn der neuerlichen Sitzung (§ 98 Abs.1) vorzunehmen.“
22. (Verfassungsbestimmung) Im § 98 Abs.1 zweiter Satz wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „(Stadtrates)“ folgende Wortfolge eingefügt:
„, der(s) Vizebürgermeister(s) und der Mitglieder des Prüfungsausschusses“.
23. (Verfassungsbestimmung) Im § 98 Abs.1 dritter Satz wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: “die spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden hat.“.
24. (Verfassungsbestimmung) Im § 98 Abs.1 vierter Satz wird nach dem Wort „dürfen“ die Wortfolge „die Beschlüsse über die Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister und geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) und“ eingefügt.
25. (Verfassungsbestimmung) Dem § 98 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 96 Abs.2 dritter Satz gilt sinngemäß.“
26. (Verfassungsbestimmung) Im § 98 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Stimmzetteln“ die Wortfolge „und geheim“ eingefügt.
27. (Verfassungsbestimmung) Im § 107 Abs.1 erster Satz wird nach dem Wort „haben“ die Wortfolge „während der gesamten Funktionsperiode“ eingefügt und die Wortfolge „Anspruch auf die“ durch die Wortfolge „das Vorschlagsrecht zur“ ersetzt.
28. (Verfassungsbestimmung) Im § 107 Abs.1 letzter Satz wird die Wortfolge „die Vorsitzendenstelle und/oder die Vorsitzendenstellvertreterstelle eines Ausschusses“ durch die Wortfolge „das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Vorsitzendenstelle und/oder Vorsitzendenstellvertreterstelle eines Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses -“ ersetzt.

29. (Verfassungsbestimmung) Im § 107 Abs.2 erster Satz wird das Wort „Vorsitzendenstellen“ durch die Wortfolge „Vorsitzenden- und Vorsitzendenstellvertreterstellen“ ersetzt sowie nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wortfolge „und des Vorsitzendenstellvertreters“ eingefügt.
30. (Verfassungsbestimmung) Dem § 107 Abs.3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Wahl der Prüfungsausschußmitglieder hat in der konstituierenden (neuerlichen) Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen.“
31. (Verfassungsbestimmung) § 107 Abs.5 zweiter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die von jeder Wahlpartei für die einzelnen Ausschüsse Vorgeschlagenen können gemeinsam in einem Wahlvorgang gewählt werden. Zur Gültigkeit der Wahl der Ausschußmitglieder ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Wenn diese Anwesenheit nicht erreicht wird, kann die Wahl durchgeführt werden, wenn bei der neuerlichen Gemeinderatssitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind, wobei bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen ist. Zur gleichzeitigen Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters muß der Ausschuß vom Bürgermeister einberufen werden, der bis zur Beendigung der Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz führt.“